

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

- Änderung von eingeschossig in max. zweigeschossig
Änderung der maximal zulässigen Traufhöhe von 4,0 m auf 4,5 m.
Änderung der zulässigen Dachneigung von 38° - 45° auf 12° - 45°

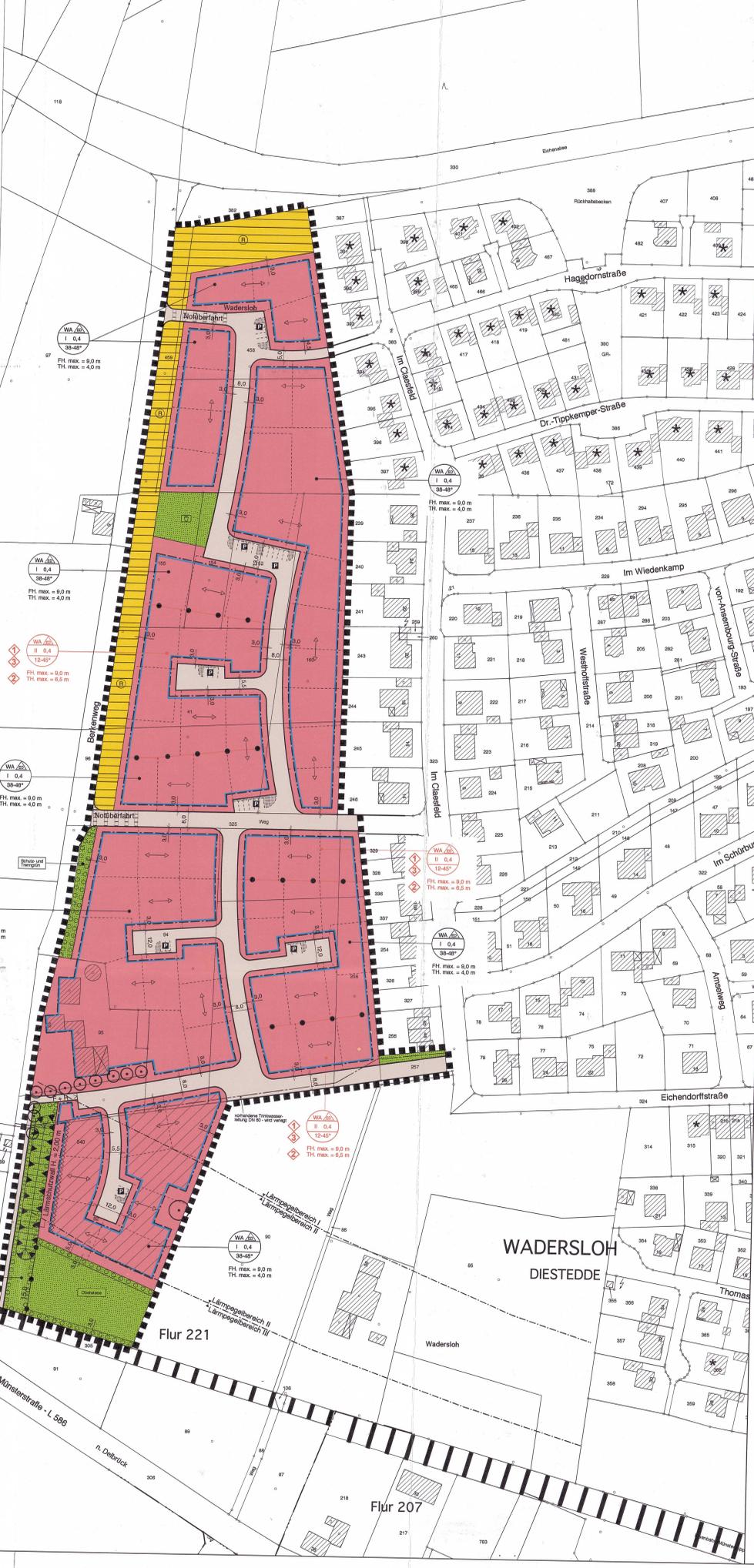
ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.12.2011 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Es handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB.

Der Bürgermeister
Diese vereinfachte Änderung ist gem. § 10 BauGB am 20.03.2012 durch den Rat der Gemeinde als Satzung beschlossen worden.
Wadersloh, den 25. April 2012

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.
Planzonenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58).
Baurecht für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.



PLANZEICHENERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
WA Allgemeines Wohngebiet, siehe textliche Festsetzung Nr. 1
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
I Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß
0,4 Grundflächenzahl
FH max = Maximale Firsthöhe bezogen auf die Oberkante fertige Erschließungsstraße siehe textliche Festsetzung Nr. 2
TH max = Maximale Traufhöhe bezogen auf die Oberkante fertige Erschließungsstraße siehe textliche Festsetzung Nr. 2

- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze

- VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
- Öffentliche Parkfläche - Stellplatzanordnung nach Detailplanung
- Begleitendes Grün als Bestandteil der Verkehrsfläche

- FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG gem. § 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB
Flächen für Ver- und Entsorgung
Regenrückhaltebecken

- GRÜNLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB
Öffentliche Grünfläche
Spielplatz
Obstwiese
Schutz- und Trenngrün

- FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB
Flächen zur Anpflanzung von heimischen und standortgerechten Blumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Zu erhaltende Einzelbäume

- SONSTIGE PLANZEICHEN
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 16 (5) BauNVO
Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB - LärmSchutzwall H = 2,00 m
Lärmpegelbereiche siehe textliche Festsetzung Nr. 5
Gekennzeichnete Gebäudefronten s. textliche Festsetzung Nr. 5.3
Lärmvorbelasteter Bereich s. Hinweis Nr. 3

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE

- Vorhandene Flurstücksgrenze
Vorhandene Flurstücksnummer
Vorhandene Gebäude
Vorhandene Gebäude, nicht katasteramtlich eingemessen
Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
Bahnanlage

FESTSETZUNGEN gem. § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB

- Stellung der Hauptgebäude (Hauptfirstrichtung)
Abgrenzung unterschiedlich festgesetzter Hauptfirstrichtungen
38 - 48 °
Dachneigung
vorhandene Trinkwasserleitung DN 80 - (wird verlegt)

TEXT

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5 - 10) BauNVO)
1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 9 (1) Nr. 1 u. 3) BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)
2.1 Höhe der baulichen Anlagen
Die Firsthöhe darf die Höhe von 9,00 m bezogen - auf die Oberkante fertige Erschließungsstraße - nicht überschreiten. Die Bezugshöhe wird von der Gemeinde angegeben.
Die Traufhöhe darf die Höhe von 4,00 m bezogen - auf die Oberkante fertige Erschließungsstraße - nicht überschreiten. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenkante der senkrecht aufstehenden Wand mit der Unterkante Dachhaut.
2.2 Grundflächenzahl
Die nach § 18 (6) BauNVO zulässige Überschreitung der höchstzulässigen GRZ für Garagen, Carports und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche ist nur bis zu 25 % zulässig.
3. FLÄCHEN FÜR GARAGEN, STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 12 (6) und 23 (6) BauNVO)
3.1 Garagen und Carports i. S. d. § 12 BauNVO und sonstige genehmigungspflichtige Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
3.2 Garagen und Carports i. S. d. § 12 BauNVO und sonstige genehmigungspflichtige Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO müssen - sofern diese zulässig sind - von der Grundstücksgrenze zu öffentlichen Verkehrsflächen (wie Fuß-/Radwegen) und/oder öffentlichen Grünflächen mit einer Längs- oder Rückseite einen Mindestabstand von 1,00 m einhalten.
3.3 Garagen und Carports müssen auf der Zufahrtsseite einen Mindestabstand von 5,00 m zur erschließenden Verkehrsfläche einhalten. Diese Festsetzung gilt nicht für die Parzelle 540 (Flur 221).
4. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNHEINHEITEN IN WOHNHEIMEN (gem. § 9 (1) Nr. 9 BauGB)
4.1 In Wohngebäude (Einzelhäuser oder Doppelhaushälfen) sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Die Grundstückgröße muss bei zwei Wohneinheiten mindestens 400 qm pro Einzelhaus oder Doppelhaushälfte betragen.
5. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)
5.1 Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch die Bahnlinie und den Straßenverkehr der Münsterstraße L 586 werden bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen gestellt.
Zur Festlegung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenraum werden in der DIN 4109 verschiedene Lärmpegelbereiche zugrundegelegt, denen die vorhandenen oder zu erwartenden „maßgeblichen Außenlärmpegel“ zuzuordnen sind. Für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von Wohnungen (mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen) sind die in folgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung einzuhalten.
Tabelle: Lärmpegelbereich, Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A), Erforderliches R_w,ref,eff in dB
5.2 Im Lärmpegelbereich II und III sind Lärmeschutzfenster der Klasse 2 mit Zwinglöffelungseinrichtung für schutzbedürftige Räume in den zur Lärmquelle Münsterstraße L 586 und Bahnlinie ausgerichteten Gebäudefronten einzubauen.
5.3 In den mit xxxxxxx gekennzeichneten Fassaden dürfen im Obergeschoss für schutzbedürftige Räume im Sinne der DIN 4109 keine offenbaren Fenster mit Sicht auf die Lärmquelle Gewerbegebiet eingebaut werden.
6. FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (gem. § 9 (1) Nr. 25 a / b BauGB)
6.1 Im Verlauf der Erschließungsstraßen ist mindestens alle 20 m ein heimischer und standortgerechter Laubbäum zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszufahrten etc.) abzustimmen. Die Abstände sind danach geringfügig verschiebbar.
6.2 In den Stellplatzbereichen in der öffentlichen Verkehrsfläche ist je angefangener vier Stellplätze ein heimischer und standortgerechter Laubbäum zu pflanzen.
6.3 Der Lärmeschutzwall ist auf der unteren Hälfte der Wallfläche flächendeckend mit heimischen und standortgerechten Sträuchern und Bäumen II. Ordnung zu bepflanzen. Die oberen Wallflächen sind der natürlichen Eigenentwicklung zu überlassen.
6.4 Als Pflanzmaterial für die in der Öffentlichen Grünfläche festgesetzte Obstwiese sind Obstbäume regionaltypischer Sorten zu verwenden und in einem Abstand von ca. 15 m x 15 m untereinander zu pflanzen. Das unterliegende Grundland ist extensiv zu pflegen. Sollte eine Beweidung erfolgen, so sind die Obstbäume gegen Verbleis zu schützen. Die Obstwiese ist dauerhaft zu erhalten.
6.5 Alle gemäß zeichnerischer Festsetzung zu begrünenden Flächen sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen flächendeckend zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind die oberen Wallflächen des Lärmeschutzwalls (s. Nr. 6.4).
6.6 Die Grünsubstanz der Flächen zur Anpflanzung und / oder mit einem Erhaltungsgebot belegten Flächen sowie der gemäß textlicher Festsetzung durchzuführenden Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen heimischen und standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.
7. AUSGLEICHSMASSNAHMEN (gem. § 9 (1a) BauGB)
Die plangebietserinnernden „Öffentlichen Grünflächen“ gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB mit den Zweckbestimmungen „Schutz- und Trenngrün“ bzw. „Obstwiese“ werden den plangebietserinnernden Eingriffsausgleichsmassnahmen im Bereich der Gemarkung Wadersloh, Flur 16, Flurstück 87 werden dem durch die Planung verursachten Eingriff anteilmäßig als Ausgleich zugeordnet.

Die Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes R_w,ref, hat nach der DIN 4109 zu erfolgen. Bei der Anordnung von Lüftungseinrichtungen/ Rollläden etc. ist deren Schalldämmmaß bei der Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes R_w,ref zu berücksichtigen.

- 6.1 Im Verlauf der Erschließungsstraßen ist mindestens alle 20 m ein heimischer und standortgerechter Laubbäum zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation (Grundstückszufahrten etc.) abzustimmen. Die Abstände sind danach geringfügig verschiebbar.
6.2 In den Stellplatzbereichen in der öffentlichen Verkehrsfläche ist je angefangener vier Stellplätze ein heimischer und standortgerechter Laubbäum zu pflanzen.
6.3 Der Lärmeschutzwall ist auf der unteren Hälfte der Wallfläche flächendeckend mit heimischen und standortgerechten Sträuchern und Bäumen II. Ordnung zu bepflanzen. Die oberen Wallflächen sind der natürlichen Eigenentwicklung zu überlassen.
6.4 Als Pflanzmaterial für die in der Öffentlichen Grünfläche festgesetzte Obstwiese sind Obstbäume regionaltypischer Sorten zu verwenden und in einem Abstand von ca. 15 m x 15 m untereinander zu pflanzen. Das unterliegende Grundland ist extensiv zu pflegen. Sollte eine Beweidung erfolgen, so sind die Obstbäume gegen Verbleis zu schützen. Die Obstwiese ist dauerhaft zu erhalten.
6.5 Alle gemäß zeichnerischer Festsetzung zu begrünenden Flächen sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen flächendeckend zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind die oberen Wallflächen des Lärmeschutzwalls (s. Nr. 6.4).
6.6 Die Grünsubstanz der Flächen zur Anpflanzung und / oder mit einem Erhaltungsgebot belegten Flächen sowie der gemäß textlicher Festsetzung durchzuführenden Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen heimischen und standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.

FESTSETZUNGEN GEM. § 86 BauO NW I.V.M. § 9 (4) BauGB

- 1. AUSSENWANDFLÄCHEN
Die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind als rot- bis rotbraunes Sicht- / Verblendenmauerwerk (unglasierter), als Holzhäuser (dunkel lasiert, natur oder hell / pastellfarben gestrichen) oder heller Putz- bzw. weißes Sicht- / Verblendenmauerwerk (ggf. weiß geschlämmt) auszuführen. Holzhäuser dürfen jedoch nicht als Blockhäuser oder als Fachwerkhäuser errichtet werden.
Für Giebelflächen und für untergeordnete Teilflächen (Brüstungsfelder, Balkone, Stütze, Gesimse) können andere Materialien verwendet werden.
Für Doppelhäuser ist das gleiche Material zu verwenden.
2. DACHFORM
Für den Hauptbaukörper sind nur Satteldächer und Krüppelwalmdächer mit Abwalmungen im Giebelbereich bis maximal 1,50 m zulässig. Dachneigung 38-48°. Ausnahmen sind zulässig, wenn diesen ein solarergonomisches Konzept zugrunde liegt.
Doppelhäuser sind mit gleicher Dachform und Dachneigung auszuführen.
3. DACHEINDECKUNG
Alle Dächer sind mit unglasierten roten bis rotbraunen oder anthrazitfarbenen Dachpfannen (Ziegeln) oder Dachsteinen einzudecken. Für untergeordnete Bauteile sind Blechdachdeckungen zulässig. Ausnahmen sind zulässig, wenn ökologische Dachdeckungen (z.B. Glasdächer zur Solarenergieerzeugung) nachgewiesen werden können.
Für Doppelhäuser ist das gleiche Material zu verwenden.
4. DACHGAUBEN
Dachgauben und Dachaufbauten sind nur in der Breite von max. 70% der jeweiligen Traufentiefe zulässig. Sie müssen mindestens 1,50 m von der seitlichen Gebäudeaußenwand entfernt sein.
5. GARAGEN
a) Garagen und Stellplätze sind in den Bereichen, in denen sie mit ihrer Längs- oder Rückseite an öffentliche Verkehrsflächen (Fuß-/Radwege) grenzen, auf einer Breite von 1,00 m zur Grundstücksgrenze mit standortgerechten und heimischen Gehölzen oder mit dauerhafter Fassadenbegrenzung zu bepflanzen.
b) Für die Außenwandmaterialien und Dacheindeckung gelten sinngemäß die Festsetzungen zum Hauptgebäude bzw. Hauptbaukörper unter Punkt 1) und 3). Darüberhinaus können Garagendächer begrünt bzw. als Flachdach ausgebildet werden.
6. VORGARTEN
a) Zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und der öffentlichen Verkehrsfläche sowie zum seitlichen Nachbargrundstück (Vorgarten) sind Zäune, Mauern oder Mauerpfeiler nicht zulässig. Einfriedungen im Vorgartenbereich sind generell nur in einer maximalen Höhe von 1,00 m zulässig. Zäune sind nur hinter Hecken in maximal gleicher Höhe zulässig.
b) Als Sichtschutz für Freizeite sind bei Süd- oder Westzugang der Grundstücke einzugrenzende Holzkonstruktionen bis max. 1,80 m Höhe zulässig.
c) Die Bereiche zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie sind - mit Ausnahme der Zufahrten und Zuwegungen - als Pflanzfläche anzulegen und zu unterhalten.
d) Als Grüneinfridgungen sind nur Hecken aus heimischen und standortgerechten Gehölzen zulässig.

HINWEISE

- DENKMÄLER
1) Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk zeittunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschichtenfolge) werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Wadersloh und dem Landesverband Westfalen-Lippe, Westfäl. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Muz... verzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).
ALTLASTEN
2) Ein Verdacht auf Altlasten besteht im Plangebiet nicht.
LÄRMSCHUTZ
3) Für den mit xxxxxxx gekennzeichneten Bereich wird hinsichtlich der von der Bahnlinie und der L 586 im Süden sowie von dem Gewerbebetrieb im Westen ausgehenden Immissionen eine geeignete Grundrisanordnung (Schlafräume zur lärmabgewandten Seite) empfohlen.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein. Stand: Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenerklärung.

Der Rat der Gemeinde hat am 22.02.2007 gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am 03.03.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden. Wadersloh, den 29.06.2007

Bürgermeister
gez. I.V. Gödde
Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat am 11.05.2006 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Wadersloh, den 29.06.2007

Bürgermeister
gez. I.V. Gödde
Die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat vom 20.10.2006 bis 20.11.2006 gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Wadersloh, den 29.06.2007

Bürgermeister
gez. I.V. Gödde
Der Rat der Gemeinde hat am 22.02.2007 gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszuliegen. Wadersloh, den 29.06.2007

Bürgermeister
gez. I.V. Gödde
Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 13.03.2007 bis 13.04.2007 ersichtlich zu jedem Manns Einsicht öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 03.03.2007 ortsüblich bekannt gemacht. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt. Wadersloh, den 29.06.2007

Bürgermeister
gez. I.V. Gödde
Der Rat der Gemeinde hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am 18.06.2007 über die vorgeschlagenen Anregungen und Bedenken entschieden und den Bebauungsplan einschließlich Begründung beschlossen. Wadersloh, den 29.06.2007

Bürgermeister
gez. I.V. Gödde
Der Rat der Gemeinde hat am 18.06.2007 gem. § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Wadersloh, den 29.06.2007

Bürgermeister
gez. I.V. Gödde
Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten. Wadersloh, den 29.06.2007

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.
Planzonenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58).
Baurecht für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), in der zuletzt geänderten Fassung.
Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), in der zuletzt geänderten Fassung.
Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 668) (BGBl. I S. 1193), in der zuletzt geänderten Fassung.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), in der zuletzt geänderten Fassung.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Einschließlich der 1. vereinfachten Änderung vom 19.07.2011
Einschließlich der 2. vereinfachten Änderung Oktober 2011

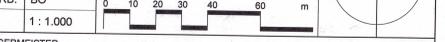
GEMEINDE WADERSLOH

BEBAUUNGSPLAN NR. 52 „DIESTEDDE WEST“



PLANÜBERSICHT M 1 : 8000

Table with columns: DATUM, Ursprungsplan, 2. vereinfachte Änderung. Rows: 23.11.2011, 107 / 81.



BÜRGERMEISTER: WOLTERS PARTNER

Gemarkung Wadersloh

Flur 221

Flur 207

WADERSLOH DIESTEDDE